



SG_19_003

Satzungsänderungsantrag

Datum	28.08.2021
Themenberich	Bundessatzung
Paragraf	19
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	§ 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitages (2) Einberufung von außerordentlichen Parteitagen
abstimmungsfähiger Wortlaut	Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen a) auf Antrag des Bundesvorstandes oder b) auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder (Anlehnung an § 37 (2) BGB)
Begründung	Die Hürde von 25 % für die Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages ist zu hoch und sollte auf 10 % gesenkt werden.

Satzungsvergleich	
ALT	NEU
§ 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitag (2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen a) auf Antrag des Bundesvorstandes oder b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.	§ 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitag (2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen a) auf Antrag des Bundesvorstandes oder b) auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder (Anlehnung an § 37 (2) BGB).

Hinweise:

- Möglichst nur ein Paragraf pro Antrag
- kurze prägnante Begründung?
- Satzungsänderung hervorgehoben?